

# Vorwurf: Behandlungsfehler - Was tun?

Rechtsanwalt Dr. Manfred Andreas, Karlsruhe

**Der Vorwurf eines Behandlungsfehlers wird in der Regel durch den Patienten, dessen Angehörige, einen Rechtsanwalt oder gar den Staatsanwalt geäußert. Die richtige Reaktion richtet sich danach, wer den Verdacht erhoben hat.**

## 1. Vorwürfe seitens des Patienten oder der Angehörigen

Äußern der Patient oder seine Angehörigen einen Behandlungsfehlervorwurf, so kommt es darauf an, diesem Vorwurf möglichst im Vorfeld die Spitze zu nehmen. Zeit, die in ein verständnisvolles Gespräch mit dem Patienten oder den Angehörigen investiert wird, ist gut angelegte Zeit. Sie kommt nicht nur der eigenen Person, dem Ruf der Abteilung und des Krankenhauses zugute, sondern sie spart auch erheblichen Arbeitsaufwand, der dann anfällt, wenn der Patient oder seine Angehörigen sich nicht ernst genommen fühlen und daraufhin weitere Maßnahmen ergreifen. Dies gilt besonders, wenn sie vor Gericht auf Schadensersatz klagen oder Strafanzeige erstatten. Die zeitlichen und nervlichen Belastungen, die mit solchen Verfahren verbunden sind, belaufen sich auf ein Vielfaches derjenigen Anstrengungen, die im verständnisvollen Gespräch dazu führen können, dass der Patient von weiterführenden Schritten absieht.

Die persönliche Zuwendung des Chefarztes gegenüber dem Patienten oder den Angehörigen im Falle des Behandlungsfehlervorwurfes ist un-

bedingt nötig. Es wäre kontraproduktiv, das Gespräch von einem Oberarzt oder gar einem Assistenzarzt führen zu lassen, was im klinischen Alltag immer wieder geschieht, weil der leitende Abteilungsarzt sich nicht die nötige Zeit nimmt und die Sache - zugegebenermaßen - lästig und unangenehm ist. **Die Abwehr von Behandlungsfehlervorwürfen muss aber Chefsache sein.**

Entscheidend ist, das Gespräch auch aus juristischer Sicht korrekt zu führen. Es muss verständnisvoll sein, darf aber kein Schuldanerkenntnis darstellen, weil anderenfalls der Haftpflichtversicherungsschutz in Gefahr gerät. Unstreitiger Sachverhalt darf mitgeteilt werden, **juristische Wertungen im Sinne von schuldhaftem oder nicht schuldhaftem Verhalten müssen jedoch unterbleiben.**

Bei allen Äußerungen ist zu berücksichtigen, dass diese auch der Staatsanwaltschaft oder dem Krankenhausträger bekannt werden können. Der Krankenhausträger kann je nach Schwere des Behandlungsfehlers das Chefarztdienstverhältnis kündigen, die Staatsanwaltschaft Anklage erheben.

Ob und inwieweit der Krankenhausträger überhaupt zu informie-

ren ist, ergibt sich aus dem Chefarztdienstvertrag. Eine übliche Formulierung, die im Vertragsmuster der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht und im Muster der Deutschen Krankenhausgesellschaft jeweils in § 6 Abs. 9 enthalten ist, lautet:

*„Vorkommnisse von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch Untersuchungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, auftretende Schwierigkeiten oder Missstände in seiner/ihrer Abteilung hat der Chefarzt/die Chefarztin unverzüglich dem Dienstvorgesetzten - in ärztlichen Angelegenheiten über den Leitenden Arzt des Krankenhauses, im Übrigen auch über die Krankenhausverwaltung - mitzuteilen.“*

Daraus folgt, dass dem Krankenhausträger staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu melden sind. Zivilrechtlich geltend gemachte Ansprüche aus dem stationären Bereich werden schon deshalb zu melden sein, weil der Krankenhausträger ebenfalls als Haftungsschuldner in Betracht kommt und die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu verständigen ist (§ 5 Nr. 2 AHB).

Die zitierte Bestimmung aus dem

Chefarztdienstvertrag steht üblicherweise unter der Überschrift „Durchführung der Dienstaufgaben“. Daraus folgt, dass die entsprechenden Mitteilungspflichten nicht gelten, wenn der Behandlungsfehlervorwurf aus dem Bereich der genehmigten Nebentätigkeit stammt.

Bei der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches kommt der sorgfältigen Dokumentation eine erhebliche Bedeutung zu. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kehrt sich die Beweislast zu Lasten des Arztes um, wenn der Patient durch mangelnde Dokumentation in Beweis-schwierigkeiten gerät. Es ist deshalb jeweils zu prüfen, ob die Krankenunterlagen vollständig sind. Sie dürfen nicht mehr vervollständigt werden, sobald sie dem Rechtsverkehr zugänglich gemacht worden sind oder der Arzt sonst die Verfügungsgewalt über sie verloren hat (Leseranfrage, ArztR 1994, 133 [134]). Spätestens dann, wenn der Behandlungsfehlervorwurf erhoben wurde, dürfen die Krankenunterlagen nicht mehr ergänzt werden. Dies schließt nicht aus, neuere Erkenntnisse festzuhalten. Es muss dann aber klar gekennzeichnet sein, dass es sich um nachträgliche Eintragungen handelt.

Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod kann sich eine Informationspflicht gegenüber der Polizei ergeben. Ob eine solche Pflicht besteht, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. § 22 Abs. 3 des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes enthält eine derartige Mitteilungspflicht. Was unter einem nicht natürlichen Tod zu verstehen ist, kommentieren Klein-knecht/Meyer-Goßner in Randnummer 2 zu § 159 StPO wie folgt:

*Der Tod nach Operation fällt unter den Begriff des nicht natürlichen Todes, wenn wenigstens entfernte konkrete Anhaltspunkte für einen Kunstfehler oder für sonstiges Verschulden des behandelnden Personals vorliegen.*

## 2. Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche

Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche werden im Regelfall durch einen Rechtsanwalt geltend gemacht. Geht ein solches Schreiben ein, ist aus den oben genannten Gründen sofort die Haftpflichtversicherung - sei es die des Krankenhausträgers oder die eigene - zu benachrichtigen. Denn die Haftpflichtversicherung ist die Herrin des Regulierungsverfahrens. Insoweit heißt es in § 5 Nr. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB):

*„Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von den Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.“*

Die Haftpflichtversicherung übernimmt - unabhängig davon, wie der Rechtsstreit ausgeht - alle Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Sie leistet auch notwendig werdende Vorschüsse für eine Beweisaufnahme.

Es ist streitig, ob die Versicherung einen Anwalt gegen den Willen des Versicherungsnehmers bestellen darf. Gegen ein solches Recht der Versicherung spricht sich Schlegel-milch in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 22. Auflage 1997, Kapitel 13 Randnr. 6 aus. Dem gegenüber tritt Voit in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 26. Auflage 1998, § 5 AHB Randnr. 14 die Auffassung, der Versicherungsnehmer habe den Anwalt der Haftpflichtversicherung zu akzeptieren, soweit ihm die Erfüllung dieser Obliegenheit zuzumuten sei. Kommt es insoweit zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer ausnahmsweise nicht zu einer Einigung, so kann der Versicherungsnehmer zusätzlich zum Versicherer einen Prozessbevollmächtigten auf eigene Kosten bestellen. Die-

ser eigene Prozessbevollmächtigte darf aber die Prozessführung des Versicherers nicht durchkreuzen (Voit, a.a.O.).

Bezüglich der Auswahl des Rechtsanwaltes ist zu beachten, dass dieser sich im Arzthaftpflichtrecht - möglichst auf Arztseite - auskennen sollte. Nachdem die Zulassungsbeschränkungen vor den Landgerichten entfallen sind, kann jeder Rechtsanwalt in Deutschland vor jedem Amts- und Landgericht in Zivilsachen auftreten.

Im Haftpflichtprozess, aber auch schon vorprozessual, muss der Arzt Einsicht in die Krankenunterlagen gewähren. Die Gerichte fordern in der Regel die Originalkrankenunterlagen an. Vor der Herausgabe empfiehlt es sich, für die eigenen Akten Kopien zu fertigen. Außergerichtlich hat der Patient oder dessen Rechtsvertreter nur Anspruch auf die Fertigung von Kopien der Krankenunterlagen. Die Herausgabe solcher Kopien sollte von der vorherigen Bezahlung der Ablichtungen abhängig gemacht werden.

Ebenso wichtig wie die Auswahl des richtigen Rechtsanwaltes ist die Auswahl des richtigen Gutachters. Im Schadensersatzprozess wird der Sachverständige vom Gericht bestellt. Es kann die Parteien gemäß § 404 Abs. 3 ZPO auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden. Bei der Auswahl des Sachverständigen sollte auf Folgendes geachtet werden:

Der Sachverständige soll möglichst nicht aus der engeren Umgebung des auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Arztes stammen (BGH, ArztR 1992, 233).

Ist ein Arzt bereits außer Dienst und nicht mehr auf dem neuesten Stand der Wissenschaft oder ist er für das zu beurteilende Fachgebiet nicht ausgebildet, soll ein solcher Arzt nicht zum Sachverständigen ernannt werden (BGH, ArztR 1988, 302 [303]).

Ist eine Partei mit der Person des

